

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
I. Bedarfsfeststellung im Bereich Kindertagespflege						
Die lokale Steuerung der Kindertagespflege erfordert die Abstimmung von Nachfrage- und Angebotssystem unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten im Rahmen der Jugendhilfeplanung	Das SGB VIII verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (die Gemeinden) dazu, ausreichend Plätze für Kinder in Tagesbetreuung vorzuhalten (Fortschreibung der Kindertagespflegebedarfsplanung 2006 bis 2009)	Mitwirkung des freien Trägers der Jugendhilfe	Keine konkrete Aussage dazu	Keine konkrete Aussage dazu	Sichert die Mitwirkung beim des qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege für Sankt Augustin zu. Die Vernetzung der Bereiche Kita und Tagespflege wird zugesichert. Siehe unter Punkt 1	Keine konkreten Aussagen dazu
II. Landesstatistik, Ausbaunachweis						
	Verpflichtung des örtlichen Trägers.		∅	∅	∅	∅
III. Eignungsfeststellung, Überprüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis:						
A.) Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten: <u>Räumliche Voraussetzungen:</u> Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen, Sicherheit, Hygiene,		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Ju-	Keine konkrete Aussagen dazu. • Beratung von potentiellen Tages-	Keine konkrete Aussagen dazu. Beratung von Tagespflegepersonen	Unter 2.1 des Konzeptes: Prüfung der sachlichen Voraussetzungen.	Keine konkreten Aussagen dazu

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe...		Jugendhilfe übernommen werden	<p>pflegerpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuche 	Hausbesuche		
<p>B.) Überprüfung der</p> <p>1.) persönlichen und</p> <p>2.) fachlichen Eignung von Pflegepersonen</p> <p><u>Zu 1.) persönliche Eignung:</u> Eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung, Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern, liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung. Physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit.</p>		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Keine differenzierten Aussagen dazu. <ul style="list-style-type: none"> • Beratung von potentiellen TM • Hausbesuche 	Prüfung und kontinuierliche Überprüfung der Eignung von Tagespflegepersonen	Unter Punkt 2. Prüfung und Eignung sind die Leistungen aufgezählt.	Keine differenzierten Aussagen dazu

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
<p><u>Zu 2.) fachliche Eignung:</u> Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils.</p>			<p>Keine differenzierte Aussagen dazu.</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung von potentiellen TM 	<p>Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen</p>	<p>Dto. Punkt 2.</p>	<p>Keine differenzierte Aussagen dazu.</p>
<p>C.) Qualifizierungsaufbau und Erweiterungskurs für Tagespflegepersonen (-bewerber)</p> <p>Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“ (§ 23, Abs. 3 SGB VIII). Fortbildungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.</p>		<p>Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden, insbesondere von Bildungsträgern. Die Zertifizierung muss mit einer Bewertung über die Geeignetheit der Pflegepersonen versehen sein. Das Zertifikat muss auch Aussagen zur fachlichen</p>	<ol style="list-style-type: none"> Kooperation mit Weiterbildungsträgern Eigenes Angebot <p>Keinen Hinweis zur Zertifizierung mit der Aussage zur persönlichen Eignung.</p>	<p>Qualifizierungsangebot nicht konkret genug</p> <p>Wenn Qualifizierungsangebot als eigenständige Leistung gemeint ist, fehlt der Umsetzungshinweis</p>	<p>Qualifizierungsangebot in Koop. mit dem katholischen Bildungswerk.</p>	<p>Die TagespflegeAgentur Rhein-Sieg qualifiziert Tagespflegepersonen. Das geschieht auf der Basis des DJI-Curriculums und in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Erft e.V..</p>

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
		und persönlichen Eignung der Absolventen enthalten.				
D.) Erbringen weiterer Nachweise (z. B. polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72 a SGB VIII), Gesundheitszeugnis		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden	Keine Aussagen dazu.	Keine Aussagen dazu.	Überprüfung unter Punkt 2.3.	Keine Aussagen dazu.
E.) Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung von Pflegepersonen, gutachtliche Stellungnahme		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden. Er gibt eine gutachtliche Stellungnahme auf der Basis der Punkte A.) bis E.) an den öffentlichen Träger ab.	Keine Aussagen dazu.	Festlegung der Eignung	Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis (Punkt 2.4)	Keine Aussagen dazu.

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
F.) Erteilung der Pflegeerlaubnis	Verpflichtung des örtlichen Trägers unter der besonderen Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahme des freien Trägers und unter der Berücksichtigung der Fakten A.) bis E.)	Der freie Träger hat alle sachdienlichen Hinweise und Unterlagen zur Erteilung Pflegeerlaubnis dem örtlichen Träger zugänglich zu machen (siehe Punkt A.) bis E.)	Keine Aussagen dazu	Keine Aussage dazu	Gewährleistet	Keine Aussagen dazu.
IV. Laufende Beratung der Tagespflegepersonen						
1. Laufende Beratung bezüglich fachlicher, pädagogischer und grundsätzlicher Fragen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Ist vorgesehen.	Ist vorgesehen	Unter Punkt 4 vorgesehen.	Ist vorgesehen
2. Beratung bezüglich des Zusammenschlusses von Tagesmüttern, Entwicklung und Vernetzung von Betreuungsangeboten		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Verbindliche Absprachen zur Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander.	Aufbau eines Vertretungssystems	Unter Punkt 5 vorgesehen.	Ist vorgesehen. Umfassende Kooperation mit Tageseinrichtungen und anderen Trägern
3. Angebot Fortbildung und Supervision für Tagespflegepersonen		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Ist vorgesehen.	Fortbildung ist vorgesehen, Supervision nicht aufgeführt	Fortbildungen in Kooperation mit dem katholischen Bildungswerk. Supervision nicht konkret ange-	Fortbildung ist gewährleistet durch die Tagespflegeagentur Rhein-Sieg der AWO

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
					sprochen, jedoch Elemente von..S.	
V. Beratung von Eltern						
a.) Aufbau eines Nachfragesystems Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII „bedarfsgerecht“ angeboten werden. Die Bedarfskriterien sind in § 24 Abs. 3 SGB VIII festgelegt worden. Für Kinder unter drei Jahre sind mindestens Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigten <ul style="list-style-type: none"> • erwerbstätig sind, • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, • in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder • wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus können im Interesse	Den Bedarf an Tagespflege-Betreuungsplätzen zu ermitteln, ist Aufgabe des öffentlichen Trägers im Rahmen der Jugendhilfeplanung . Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots kann im Rahmen von Zielvereinbarungen auf freie Träger delegiert werden.	Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden. Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung.	Vorhalten eines Pools qualifizierter Tagespflegepersonen garantiert. Kooperation mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen ist <i>nicht</i> erwähnt. Ob hier pauschal die Vernetzung mit anderen Organisationen das Angebot beinhaltet, ist nicht klar. Wie das Nachfragesystem strukturell aufgebaut ist, wird nicht deutlich	Es ist davon auszugehen, dass es ein Ziel ist, einen Pool von Tagespflegepersonen vorzuhalten (Werbung...). Kooperation mit dem Bereich Kindertageseinrichtungen ist <i>nicht</i> erwähnt. Ob hier pauschal die Vernetzung mit anderen Organisationen gemeint ist, wird nicht klar. Wie das Nachfragesystem strukturell auf-	Punkt 1.3. sichert die Vorhaltung eines Pools qualifizierter Tagespflegepersonen zu. Punkt 1. beschreibt die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung in Koop. mit dem Jugendamt insbesondere in Bezug auf Nachfrage und Angebot von Kindertagespflege	Zu den Leistungen gehört die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen. Ob ein Pool vorgehalten wird ist nicht ersichtlich. Es findet einen differenzierte und umfassende Bedarfsermittlung durch die Einbeziehung eigener und anderer Tagesbetreuungsinstitutionen statt.

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
<p>des Kindes auch geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden, wenn die o.a. Bedarfskriterien nicht erfüllt sind (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Um Kinderbetreuung in Tagespflege in Anspruch nehmen zu können, brauchen Eltern einen ausreichenden Planungshorizont und Planungssicherheit sowie Informations- und Beratungsangebote. Elterninformation und Elternberatung sind daher wichtige Elemente des <i>Nachfragesystems</i>.</p>				gebaut ist, wird nicht deutlich		
<p>b.) Elternberatung im Vorfeld einer Vermittlung eines Tagesbetreuungsplatzes von Kindern im Bereich u3, über 3 Jahre und im Schulalter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Betreuungsformen stehen vor Ort zur Verfügung? • Wodurch zeichnen sie sich aus? • Anspruch auf Kindertagesbetreuungsleistungen; • Rechtliche Absicherung und Eigenbeteiligung bei den Kosten <p>Um ihre Wahl- und Entscheidungsfreiheit zum Wohl des Kindes wahr-</p>	<p>Der örtliche Träger muss dazu einen umfassenden Überblick über Betreuungsangebote, deren Konzepte und Qualitäten im Rahmen seiner Gesamtzuständigkeit und -verantwortung im Planungssektor vorhalten.</p>	<p>Diese Aufgabe kann bei einem freien Träger wahrgenommen werden.</p>	<p>Nicht dezidiert erwähnt.</p>	<p>Nicht dezidiert erwähnt.</p>	<p>Unter Punkt 3.2. Beratung im Vorfeld einer Vermittlung. Überblick der Kinderbetreuungsangebote in Sankt Augustin .</p>	<p>Nicht dezidiert erwähnt</p>

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
nehmen zu können (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII), benötigen sie in der Regel beratende Unterstützung.						
<p>c.) Anspruch der Eltern auf Beratung bei der Vermittlung einer Tagespflegeperson</p> <p>Eltern/Erziehungsberechtigte haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch, der sich an das Jugendamt richtet, besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Abgesehen von den vielen Fragen, die sich in der Zusammenarbeit Tagespflegeperson/Eltern ergeben, kann eine Beratung auch helfen, Konflikte in bestehenden Betreuungsverhältnissen aufzulösen.</p>		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Hier ist lediglich die Beratung von Eltern vor dem Erstkontakt mit der Tagespflegeperson vorgesehen. Begleitung von Tagespflegepersonen und der Eltern während der Tagespflege	Hier ist lediglich die Beratung von Eltern vor dem Erstkontakt mit der Tagespflegeperson vorgesehen. Förderung der Zusammenarbeit gewährleistet.	Unter Punkt 3 (Punkte 3.1-3.3.) sind alle Anforderungen erfüllt	Umfassend gewährleistet
<p>d.) Einrichtung einer Kinderbetreuungsörse</p>		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden	Nicht erwähnt	Nicht erwähnt	Nicht erwähnt	Angebot der Tagespflege-Agentur Rhein-Sieg.
<p>e.) Aufbau eines lokalen Koope-</p>		Diese Aufgabe	Inhaltlich nicht	Inhaltlich nicht	Unter Punkt 6. in	Netzwerkarbeit

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
rationsnetzes		kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden	erwähnt	erwähnt	verschiedene Konstellationen vorgestellt	
f.) Öffentlichkeitsarbeit / Anwerbung von Tagespflegepersonen Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden (vgl. §§ 13-15 SGB I; § 24 Abs. 4 SGB VIII). Zum einen sollen möglichst alle Eltern/Erziehungsberechtigten das lokale Angebot an Betreuungsplätzen kennen lernen. Eine zweite Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit sind potentielle Tagesmütter und -väter, die für die Tagespflege Tätigkeit gewonnen werden sollen.		Anwerbung von Tagesmüttern und Infos zum gesamten Angebot der Tagespflege können dem freien Träger übertragen werden.	Öffentlichkeitsarbeit zur Anwerbung neuer Tagesmütter	Öffentlichkeitsarbeit zur Anwerbung neuer Tagesmütter	Unter Punkt 7 differenziert dargestellt.	Unter dem Stichwort Aquirse von Tagespflegepersonen werden vielfältige Angebote in Bezug auf Information, Werbung in den Tageseinrichtungen gemacht.
g.) Konkrete Vermittlung Bei der Vermittlung sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • die Wünsche der Eltern (Wunsch- und Wahlrecht § 5 SGB VIII) • Alter, Entwicklungsstand sowie besondere Bedürfnisse des Kindes 		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Die Umsetzung der Vermittlungsaufgaben wird nicht differenziert beantwortet. Konkret wird die verbindliche Ab-	Die Aufgabe Vermittlung ist erwähnt. Schließung eines Kontraktes zw. Eltern und Tagespflegepersonen. Die	Unter Punkt 3. (Punkte 3.1-3.3) Beratung im Vorfeld, während und nach einer Vermittlung Punkt 5. (und	Die konkrete Vermittlung unternimmt die Tagespflege-Agentur Rh.-S. Der Aufbau eines Vertretungssystems ist

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
<ul style="list-style-type: none"> • Lage der Tagespflegestelle • Betreuungszeiten • Erziehungsvorstellungen • Zusammensetzung der Kindergruppe (bezüglich Alter, Geschlecht usw.) • Abwesenheitsvertretungen (Krankheiten, Urlaub etc.) 			sprache zur Vertretung der Tagespflegepersonen (untereinander) erwähnt.	Erstellung eines Vertretungsplanes ist beschrieben. Die Aufgaben nicht.	6.2.) ist der Aufbau eines Vertretungssystems beschrieben.	möglicherweise mit dem Hinweis auf die Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen erklärt.
<p>h.) Qualitätssicherung</p> <p>Für Aufbau, Sicherung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege gibt es folgende grundlegende Ansatzpunkte: die Auswahl und Zulassung von geeigneten Tagespflegepersonen, die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen durch eine Fachberatungsstelle, die Feststellung von Prozess- und -- Strukturqualität in den Tagespflegestellen:</p>		Diese Aufgabe kann durch einen freien Träger der Jugendhilfe übernommen werden.	Die Prozess- und Strukturqualität ist aufgeführt.	Der Bereich Qualitätssicherung und die systematische Feststellung der Prozess- und Strukturqualität wird in der Vorlage nicht ersichtlich.	Die Qualitätsstandards sind unter dieser Überschrift in Bereich von <ol style="list-style-type: none"> 1. Strukturqualität 2. Prozessqualität 3. Ergebnisqualität hinreichend beschrieben.	Der Bereich Qualitätssicherung taucht lediglich in der Kostenkalkulation auf. Das Jugendamt ist aber darüber informiert, dass in den Einrichtungen der AWO QM- Prozesse durchlaufen wurden.
VI. Abrechnungsverfahren						
Finanzierung und Kostenbeteiligung der Eltern / Abrechnungsverfahren	Sind beim örtlichen Träger im Rahmen entsprechende Abrechnungsverfahren verortet		∅	∅	∅	∅

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
----------	--	---	---	--	--	---

**VII.
Jahresbruttokosten (bei betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise)**

	Stadt Sankt Augustin ***	DKSB	SPFH	SKF	AWO
Gesamtpersonalkosten					62.500 €
Pädagogische Kraft*	52.600 € siehe unter A	55.800 €	49.896 €	44.500 €	
Verwaltungskraft/Verwaltungspauschale**	10.520 € siehe unter D und E	13.500 €	7.488 €	6.675 €	7.250 €
Sachkostenpauschale	7.900 € siehe unter B und C	13.860 €	8.604 €	7.900 €	10.000 €
Kosten insgesamt	71.020 €	83.160 €	65.988 €	59.075 €	79.750 €

* Die Kosten der pädagogischen Fachkräfte weisen bei den Anbietern insofern Unterschiede aus, als der SKF die Pädagogenstelle gesplittet hat, indem 0,50 VK Diplom-Sozialpädagogin/-pädagogen nach BAT –IVb- und 0,50 VK Erzieherin/Erzieher nach –Vc eingruppiert werden sollen, während der DKSB seine pädagogischen Fachkräfte (Diplom-Pädagogin/Diplom-Sozialpädagogin) mit BAT IVa vergüten möchte.

** Die Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Verwaltungskraft/Verwaltungspauschale wird erschwert, weil die Berechnungsgrundlagen unterschiedlich ausfallen (siehe Vorlagen).

*** Die Richtwerte sind dem KGSt Bericht 6/2005 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ entnommen. Die Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

A. Brutto-Personalkosten = 52.600 € = TVöD Entgeltgruppe 9

B. Informationstechnische Unterstützung = 2.500 €

C. Gemeinkosten verwaltungswweit: ca. 10 % der Brutto-Personalkosten = 5.260 €

D. Gemeinkosten Fachbereich Kinder, Jugend und Schule-intern: weitere ca.10 % der Brutto-Personalkosten =5.260 €

Aufgrund der Besonderheiten des Arbeitsplatzes können sich im Einzelfall Abweichungen ergeben.

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule fallen demnach für die Erledigung der Gesamtaufgaben im Bereich Tagespflege *insgesamt* 52.600 € Personalkosten an (ohne Overheadkosten). Bei der oben angestellten Berechnung sind die Gesamtkosten zusammengeführt worden (siehe Tabel-

Aufgaben	Erledigung durch den öffentlichen Träger	Möglichkeit der Delegation auf freie Träger	Angebot Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Angebot Verein Sozialpädagogische Familienhilfe e. V. (SPFH)	Angebot Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Angebot Arbeiterwohlfahrt Kreisverb. Rhein-Sieg (AWO)
----------	--	---	---	--	--	---

le). Mit diesem Aufwand sind sämtliche (auch hoheitliche) Aufgaben, inklusive Abrechnungsverfahren abgedeckt. Der Aufgabenzuwachs im Verwaltungsbereich ist vom Fachbereich durch Optimierung der Arbeitsabläufe mit dem vorhandenen Personal zu kompensieren.

Die **Qualifizierungsveranstaltung (Curricula nach DJI-Standard)** wird vom Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) für 15.000 € angeboten.

Der Verein Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) e.V Sankt Augustin bietet zwar in seinem Pauschalpreis auch Fortbildungsveranstaltungen an, deren Standarts aber nicht genannt werden.

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) verweist auf ihr Qualifizierungsangebot (auf der Grundlage des DJI –Curriculums). Dabei kooperiert die AWO mit der AWO des Kreisverbandes Rhein -Erft.

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) sieht bei seinem Qualifizierungsangebot die Kooperation mit dem katholischen Bildungswerk Siegburg auf der Grundlage von DJI -Standarts vor.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bisher davon ausgegangen, dass sich die Bildungsträger dieser Region zusammenschließen und das Angebot möglichst nach dem selben Standard anbieten. Damit könnte man es einmal den Tagespflegepersonen (unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes) überlassen , welchen Anbieter sie auswählen. Darüber hinaus würde diese Lösung Tagespflegepersonen den weiteren Vorteil bieten, krankheits- bzw. urlaubsbedingte Kursunterbrechungen bei anderen Bildungsträgern der Region zu einem anderen Zeitpunkt nahtlos fortsetzen zu können.

Bislang nutzte die Stadt Sankt Augustin für seine Tagespflegepersonen die Angebote des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) Kreisverband Rhein-Sieg e.V., in Siegburg. Die Volkshochschule (VHS) Rhein-Sieg beabsichtigt, ein Angebot in seinem Fortbildungsprogramm aufzunehmen.

Es ist also zu entscheiden, ob die Stadt Sankt Augustin sich einer Kooperationsgemeinschaft in einer noch zu nennender Zusammensetzung anschließt (siehe Anbieter in der Vorlage) oder einem einzelnen Anbieter.; bzw. ob hier den Pflegepersonen einen freien Zugang zu entsprechenden Angeboten Vorrang eingeräumt werden soll.